

Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Logopädie (Bachelor of Science) an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– EFV Logo –
Vom 26. April 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 89 Abs. 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - **QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	1
§ 2 Auswahlkommission.....	1
§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	2
§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	2
§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	3
§ 7 Niederschrift.....	4
§ 8 Nachteilsausgleich	4
§ 9 Wiederholung.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4
Anlage	4

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Logopädie im ersten Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus; eine Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester ist nicht möglich. ²Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs entsprechen, über die notwendige stimmliche Belastungsfähigkeit und auditive Wahrnehmungsfähigkeit sowie die notwendigen sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten für den Beruf als Logopädin bzw. Logopäde verfügen und dadurch einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Auswahlkommission

¹Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Auswahlkommission, die aus vier Mitgliedern besteht. ²Die bzw. der Vorsitzende ist Professorin bzw. Professor der Medizinischen Fakultät der FAU. ³Eine weitere Person ist hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer der FAU. ⁴Die beiden weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptberuflich am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Prüfungsberechtigung i.S.d. § 8 **StPO/Logo** bestellt. ⁵Sämtliche Mitglieder inklusive der bzw. dem Vorsitzenden sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die bzw. den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren

bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Kommission kann für die Durchführung der Einzelgespräche gemäß § 6 Abs. 2 an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie hauptberuflich im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeitende als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 8 **StPO/Logo** zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.

§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren findet einmal im Studienjahr für die Aufnahme im darauffolgenden Wintersemester statt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen online (Bewerbungsportal der FAU) mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Termin zu stellen. ³Die Kommission kann Nachtermine festsetzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. tabellarischer chronologischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
3. Bewerbungsschreiben in deutscher Sprache, in dem die eigene Qualifikation in den Kontext des Studiengangs gestellt wird (max. 2 Seiten).

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 genannten Unterlagen bei der FAU im o. g. Bewerbungsportal voraus.

§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus zwei Stufen. ²Auf jeder Stufe wird ein Gesamtpunktwert gebildet. ³Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte am Ende der zweiten Stufe erreicht haben, gelten als geeignet und erhalten einen entsprechenden Bescheid. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 70 Punkte in der ersten bzw. zweiten Stufe erreicht haben, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert gebildet als gewichteter Mittelwert der folgenden Kriterien:

1. Punktwert HZB mit einer Gewichtung von 70 %,
2. Punktwert der Deutschnote mit einer Gewichtung von 15 %,
3. Punktwert des schriftsprachlichen Tests nach Abs. 3 mit einer Gewichtung von 15 %.

(2) ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktwert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). ³Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**.

(3) ¹Die Note nach Abs. 1 Nr. 2 berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten der jeweiligen Halbjahre in der Oberstufe ausweislich der HZB. ²Die Umrechnung in einen Skalenpunktwert erfolgt gemäß Abs. 2.

(4) ¹Zur Ermittlung des Punktwerts nach Abs. 1 Nr. 3 werden die Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 rechtzeitig und vollständig eingegangen sind, zur Teilnahme an einem elektronischen Test über die Plattform StudOn-Exam zur Überprüfung ihrer schriftsprachlichen Qualifikation eingeladen. ²Der Termin für den Test wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher über das Bewerbungsportal der FAU bekannt gegeben. ³Der Test wird in Form einer Open-Book-Prüfung durchgeführt. ⁴Er dauert 45 Minuten und umfasst Aufgaben zum Textverständnis, zur schriftlichen Ausdruckfähigkeit sowie Kenntnissen in Grammatik, Rechtschreibung und Interpunktion. ⁵Die Leistung der Bewerberinnen und Bewerber wird im Hinblick auf Aufgabengliederung, Rechtschreibung, Zeichensetzung, Gliederung und sprachlichen Ausdruck bewertet. ⁶Näheres zum Ablauf des Tests und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Studierenden bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; § 8 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – gilt entsprechend. ⁷Der Test wird von einem Mitglied der Auswahlkommission bewertet; § 20 Abs. 1 Satz 1 **StPO/Logo** gilt entsprechend, die Umrechnung in einen Skalenpunktwert erfolgt gemäß Ziffer 1 der **Anlage**.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet, wenn der Gesamtpunktwert nach Abs. 1 einen Wert von 70 unterschreitet; es gilt § 4 Satz 4. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 6 teil, wenn und soweit der Test nach Abs. 2 mit mindestens dem Prädikat „ausreichend“ gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 **StPO/Logo** bewertet wurde.

§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Auswahlgespräch nach Abs. 2 in deutscher Sprache geführt.

(2) ¹Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Das Auswahlgespräch wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 30 Minuten durchgeführt. ⁴Das Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁵Es wird von drei Mitgliedern der Auswahlkommission nach § 2 oder von drei gemäß § 2 Satz 4 bestellten Prüfenden gemäß § 8 Abs. 3 **StPO/Logo** durchgeführt. ⁶Das Auswahlgespräch soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

(3) ¹In dem Auswahlgespräch nach Abs. 2 werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Gesprächsverhalten (1/3),
2. Sprachliches Ausdrucksverhalten (1/3)
3. Musikalität (1/3).

²Die in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 gezeigten Leistungen werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 **StPO/Logo** bewertet; die so ermittelten Noten werden gemittelt und auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung. ³Der nach Satz 2 errechnete Mittelwert wird sodann in einen Punktwert gemäß

Ziffer 1 der **Anlage** umgerechnet. ⁴Die Prüfenden des Auswahlgesprächs nach Abs. 2 Satz 5 geben insoweit einen Vorschlag ab und berichten der Auswahlkommission über das Gespräch. ⁵Die Auswahlkommission setzt darauf aufbauend die Note und die daraus für das Auswahlgespräch resultierende Punktzahl endgültig fest.

(4) ¹Wer nach Durchführung des Verfahrens in der zweiten Stufe einen Punktwert von 70 oder mehr Punkten erreicht, gilt als geeignet. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 4.

§ 7 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist auf beiden Stufen eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Prüfenden und die Entscheidung der Auswahlkommission in Stichpunkten ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission bzw. im Falle deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich gilt Art. 2 des **Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes** i. V. m. der **Hochschulzulassungsverordnung** entsprechend.

§ 9 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig und frühestens zum nächsten angebotenen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2023/2024.

Anlage

1. Die Ermittlung des Punktwerts auf den ersten beiden Stufen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird jeweils anhand der folgenden Bewertungsskala vorgenommen:

Stufe 1				Stufe 2
A	B	C		
Durchschnitt HZB	Punktwert (PW) Deutschnote letztes Halbjahr (12/2 bzw. 13/2) im Abiturzeugnis	Note schriftsprachlicher Test (ST)	umgerechnet in Punkte für: A Durchschnitt HZB B Deutschnote C Schriftsprachlicher Test und Stufe 2	Note für „Auswahlgespräch“ (Musikalität, sprachlicher/ stimmlicher Ausdruck, Gesprächsverhalten)
1,0	15	1,0	100	1,0
1,1			98	1,1
1,2			96	1,2
1,3	14	1,3	94	1,3
1,4			92	1,4
1,5			90	1,5
1,6	13		88	1,6
1,7		1,7	86	1,7
1,8			84	1,8
1,9	12		82	1,9
2,0		2,0	80	2,0
2,1			78	2,1
2,2	11		76	2,2
2,3		2,3	74	2,3
2,4			72	2,4
2,5	10		70	2,5
2,6			68	2,6
2,7		2,7	66	2,7
2,8	9		64	2,8
2,9			62	2,9
3,0		3,0	60	3,0
3,1	8		58	3,1
3,2			56	3,2
3,3		3,3	54	3,3
3,4	7		52	3,4
3,5			50	3,5
3,6			48	3,6
3,7	6	3,7	46	3,7
3,8			44	3,8
3,9			42	3,9
4,0	5	4,0	40	4,0
			38	
			36	
	4		34	
			32	
			30	
	3		28	
			26	
			24	
	2		22	
			20	
			18	
	1		16	
			14	

			12	
	0		10	
			8	
			6	
			4	
			2	
			0	
> 70 Punkte = Studienplatzangebot (Punkte für HZB*70/100) + (Punkte für PW Deutsch*15/100) + (Punkte für ST+15/100)				> 70 Punkte = Studienplatzangebot

2. Für die Umrechnung aus **anderen numerischen Notensystemen** erfolgt die Umrechnung auf Basis der modifizierten Bayerischen Formel; § 11 Abs. 4 Satz 2 **StPO/Logo** gilt entsprechend.